Anna Kickartz, Köln*

Gründe und Grenzen der Dispositionsbefugnis über Rechtsgüter, insbesondere in Bezug auf das Leben (§ 216 StGB)

Während die meisten Individualrechtsgüter aus Gründen der Selbstbestimmung disponibel sind, kann über das Rechtsgut Leben nur sehr begrenzt verfügt werden. Ein Zeichen dieser Begrenzung ist § 216 StGB, der die Tötung auf Verlangen unter Strafe stellt. Zum Schutz der Selbstbestimmung bedarf § 216 StGB einer Legitimation. Von den oft angebrachten Argumenten für diese Strafbarkeit kann jedoch nur eins überzeugen. Den problematischen Einzelfällen wie dem vollständig gelähmten oder zu schwachen Menschen, der als Ausweg nur noch sieht, einen anderen um seine Tötung zu bitten, kann auch dieses Argument nicht gerecht werden.

I. Einleitung

An einem Dienstagabend im Dezember ruft der schwer kranke Psychiater O (70) seinen Neffen N zu sich und teilt diesem mit, er wolle sterben. Hierzu hatte er sich bereits in der Apotheke ein in dieser Menge tödliches Medikament besorgt, das er während des Gesprächs mit N in eine Spritze zieht. Noch bevor er die Spritze vollständig aufgezogen hat, muss er vor Erschöpfung abbrechen. Daher bittet er N, das Injizieren der Spritze notfalls für ihn zu Ende zu führen, falls er selbst es nicht schaffe. Auf keinen Fall wolle er erwachen oder wiederbelebt werden. Als N erschrocken zurückweicht, erklärt ihm O, dass er ihn (N) so weit wie möglich „aus der Sache" heraushalten wolle.

Als O zwei Tage später und ohne Wissen des N damit beginnt, sich das Medikament zu verabreichen, fällt er in Ohnmacht – ob er an der Menge gestorben wäre, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Wäre er wieder erwacht, hätte er in jedem Fall irreversible Hirnschäden davongetragen. N, der befürchtet, O könnte wieder erwachen und dann Schmerzen leiden, greift zu der Spritze und setzt seinem Onkel noch eine kleinere Dosis des Mittels. O stirbt. N wird zu einer Gefängnisstrafe verurteilt.

BGH, NStZ 1987, 365 ff. (Scophedal-Fall)

Was ist das Problem an diesem Fall?

Im Kern wollte O über ein Rechtsgut verfügen – sein Leben. Hätte er dies mit einem anderen Rechtsgut versucht, beispielsweise seinem Eigentum, hätte der Fall anders ausgesehen. Im Rahmen einer rechtfertigenden Einwilligung wäre eine Strafbarkeit des N auf der Rechtfertigungsebene gescheitert. Auch das Leben ist ein Rechtsgut – doch obwohl O ihn ausdrücklich gebeten hatte, es notfalls für ihn zu beenden, macht N sich nach geltender Rechtslage strafbar.

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit den Gründen für diese Verfügbarkeit eigener Rechtsgüter und auch mit ihren Grenzen. Sie wird aufzeigen, dass die aktuelle Rechtslage unter festgefahrenen und veralteten Prinzipien leidet und warum N unter den gegebenen Voraussetzungen nicht hätte bestraft werden dürfen.

* Stud. jur. *Anna Kickartz* studiert im 10. Semester Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln. Der Beitrag entstand als Studienarbeit im Vorbereitungsseminar Strafrecht und Strafverfahrensrecht.

II. Hauptteil

1. Gründe der Befugnis zur Disposition über Individualrechtsgüter

Dispositionsbefugnis meint zunächst die Berechtigung des Einzelnen, frei über Rechtsgüter verfügen zu dürfen. Sie ist somit Grundvoraussetzung für die Annahme einer rechtfertigenden Einwilligung,[1] eines mittlerweile anerkannten gewohnheitsrechtlichen Rechtfertigungsgrundes.[2] Es besteht also die Möglichkeit, über ein eigenes Rechtsgut so zu verfügen, dass eine Verletzung dieses Rechtsguts durch einen anderen nicht zu dessen Strafbarkeit führt.

Hätte im oberen Beispiel O dem N mitgeteilt, dieser könne etwa seinen Fernseher zerstören, müsste dies für sich genommen eine strafbare Sachbeschädigung gem. § 303 StGB darstellen. O hätte jedoch als zur Disposition Befugter dieses Recht ausgeübt und in die Verletzung seines Rechtsguts eingewilligt. Somit hätte er für N einen Rechtfertigungsgrund geschaffen,[3] und dieser bliebe straffrei.[4]

Es ist also möglich, ein Verhalten, das die Rechtsordnung ausdrücklich unter Strafe stellt, eigenständig zu rechtfertigen, so dass das Strafunrecht nicht mehr besteht.[5] Der zugunsten des Staates existierende Strafanspruch gegen den, der wider die Rechtsordnung handelt, kann – von Ausnahmen abgesehen – in bestimmten Situationen entfallen.[6] Doch wieso ist das überhaupt möglich? Wieso wird dem Einzelnen im Bereich der Individualrechtsgüter die Möglichkeit zugesprochen, den Täter straffrei werden zu lassen? Und wenn der Einwilligende diese Möglichkeit schon grundsätzlich hat, wieso dann nicht immer?

a) Der Verzicht auf Rechtsschutz

Nach einer Ansicht wird die Dispositionsbefugnis über die Individualrechtsgüter aus dem verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrecht des Individuums abgeleitet.[7] Der Rechtsgutsinhaber entfaltet seine Freiheit, über das ihm zugesprochene Rechtsgut zu verfügen. Damit wird durch die Einwilligung des „Opfers“ nicht der Strafanspruch des Staates gehemmt, sondern umgekehrt entfällt die Legitimation, die für einen Eingriff des Staates in die Freiheit des Opfers (und damit hier auch des Täters) notwendig ist. Das Strafrecht hat also die Aufgabe, die grundrechtlich gesicherten Güter des Grundrechtsträgers zu schützen.[8]

Dabei lässt sich also die rechtfertigende Wirkung der Einwilligung – und damit auch die Existenz und Wirkung der Dispositionsbefugnis – mit dem Verzicht des Einwilligenden auf seinen strafrechtlichen Schutz erklären.[9] Die Einwilligung ist ein „durch das Selbstbestimmungsrecht legitimierter Verzicht auf Rechtsschutz mit der Folge, dass die Verbotsnorm zurücktritt“.[10]

b) Keine Rechtsgutsverletzung

Eine andere Ansicht, unter anderem vertreten von *Weigend* und *Puppe*, erklärt diese Möglichkeit der Strafbefreiung durch den „Verletzten“ mit der Annahme, es habe erst gar keine Verletzung stattgefunden.[11] Der Einwilligende verzichte nicht auf Rechtsschutz, er benötige ihn erst gar nicht: Anders als bei der eben genannten Auffassung stünden die sogenannten Individualrechtsgüter nicht vorrangig dem Einzelnen zu.[12] Ihre Existenz und ihre Verfügbarkeit durch den Einzelnen sei vielmehr eine notwendige Funktion für das gesellschaftliche Zusammenleben und diene somit dem Allgemeininteresse; eine Gesellschaft wie unsere wäre nicht funktionsfähig, könnte der Einzelne über „seine“ Rechtsgüter nicht bis zu einem gewissen Grad frei verfügen. Durch die Verfügung über die einzelnen Güter übt der Einzelne also gerade diese Freiheit aus, hierbei handelt es sich um das für das Individuum eigentliche Rechtsgut – und dieses kann nicht mehr verletzt werden, weil es gerade durch die Verfügung ausgeübt wird.[13] Vor diesem Hintergrund kann kein Rechtsgut mehr verletzt werden, wenn der Betroffene einwilligt, und aus diesem Grund macht sich der Eingreifende nicht strafbar.

Diese Auffassung hat den Vorteil, dass mit ihr die Frage nach der Legitimation von Einschränkungen dieser Befugnis einleuchtend erklärt werden kann. Zu kritisieren ist an dieser Auffassung zum einen die Funktionalisierung der Rechtsgüter und zum anderen die damit verbundene Auffassung der Aufgabe des Strafrechts.[14]

2. Die Dispositionsbefugnis über das Rechtsgut Leben

a) Ist das Leben disponibel?

Hieraus ergibt sich jedoch das bereits angesprochene Problem: Eben diese Verfügbarkeit wird für das Rechtsgut

1 *Puppe*, Strafrecht Allgemeiner Teil im Spiegel der Rechtsprechung, 2. Aufl. 2011, § 11, Rn. 1.

2 *Dölling*, Einwilligung und überwiegende Interessen, in: Dölling/Erb (Hrsg.), Festschrift für Karl Heinz Gössel zum 70. Geburtstag, 2002, 209 (209); *Chatzikostas*, Die Disponibilität des Rechtsgutes Leben in ihrer Bedeutung für die Probleme von Suizid und Euthanasie, 2001, S. 142.

3 Zu den weiteren Voraussetzungen siehe *Joecks*, Studienkommentar StGB, 11. Aufl. 2014, Vor § 32, Rn. 18 ff.

4 Vgl. *Joecks*, StuKo StGB (Fn. 3), Vor § 32, Rn. 18.

5 *Chatzikostas* (Fn. 2), S. 142; Puppe, Strafrecht AT (Fn. 1), § 11, Rn. 1.

6 *Weigend*, Über die Begründung der Straflosigkeit bei Einwilligung des Betroffenen, ZStW 1998, 44 (44).

7 *Sternberg-Lieben*, Die Einwilligung im Strafrecht und ihre objektiven Schranken, 1997, S. 57.

8 *Sternberg-Lieben* (Fn. 7), S. 57.

9 *Kretschmer*, Die Rechtfertigungsgründe als Topos der objektiven Zurechnung, NStZ 2012, 177 (188); *Lenckner/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch Kommentar, 29. Aufl. 2014, Vorbem. §§ 32 ff., Rn. 33.

10 *Lenckner/Sternberg-Lieben* (Fn. 9), Vorbem. §§ 32 ff., Rn. 33.

11 *Weigend* (Fn. 6), ZStW 1998, 44 (47); *Puppe*, Strafrecht AT (Fn. 1), § 11, Rn. 1.

12 *Weigend* (Fn. 6), ZStW 1998, 44 (47); *Puppe*, Strafrecht AT (Fn. 1), § 11, Rn. 1.

13 *Weigend* (Fn. 6), ZStW 1998, 44 (47); *Puppe*, Strafrecht AT (Fn. 1), § 11, Rn. 1.

14 *Weigend* (Fn. 6), ZStW 1998, 44 (60).

Leben nach wohl ganz h.M. verneint.[15] Anzunehmen wäre grundsätzlich, dass beim Vorrang des Selbstbestimmungsrechts der Einzelne auch über alle Rechtsgüter verfügen könnte. § 216 StGB stellt jedoch die Tötung auf Verlangen unter Strafe. Nach der zweiten Auffassung ließe sich die oben begonnene Argumentation so weiterführen: Wenn die Individualrechtsgüter originär dem Schutz von Allgemeininteressen dienen und man der Gesellschaft ein allgemeines Interesse am Weiterleben des Einzelnen unterstellt,[16] muss dieses Interesse natürlich gewahrt werden. Auch der Suizid müsste nach dieser Auffassung strafbar sein; die Strafbarkeit entfällt hier lediglich wegen des Selbstbestimmungsrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG. Wenn aber schon eine Strafbarkeit des Suizids nur wegen der Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz angenommen werden kann, so muss man zumindest im Allgemeininteresse für eine Strafbarkeit desjenigen plädieren, der vorsätzlich ein fremdes Leben beendet – gleich unter welchen Umständen. Unterstützen ließe sich diese Auffassung der grundsätzlichen Strafwürdigkeit des Suizids auch mit der Einführung des neuen § 217 StGB: Wurde mangels teilnahmefähiger Haupttat die Beihilfe vorher ebenfalls als nicht strafbar angesehen, ist nun ein Tatbestand geschaffen, um diese Straffreiheit einzugrenzen. Wenn der Staat dem Bürger eine Verfügungsbefugnis über „seine“ Rechtsgüter einräumt, weil er an der Freiheit seiner Bürger ein Interesse hat, dann muss es ihm auch möglich sein können, diese Freiheit bei entgegenstehenden Interessen wieder zu beschränken.

Mit der ersten Auffassung ergibt sich zutreffender eine Einordnung des Individualrechtsguts als originär dem Individuum zugeordnet. *Sternberg-Lieben* argumentiert hierzu mit der Stellung des Individuums, das im Rahmen der Verfassung in den Mittelpunkt gerückt wird.[17] Damit ist auch die Autonomie des Einzelnen in Bezug auf dieses Rechtsgut als vorrangig einzustufen.[18] Nicht zu Unrecht hat also *Weigend* auf die undankbare Aufgabe hingewiesen, mit dieser Auffassung den bestehenden Widerspruch zur gesetzlichen Einschränkung der Dispositionsbefugnis erklären zu müssen.[19]

Damit ist *Sternberg-Liebens* Ansicht zu folgen, wonach die Dispositionsbefugnis und damit auch die rechtfertigende Wirkung der Einwilligung sich durch das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen und den damit verbundenen Verzicht auf Rechtsschutz erklären lassen.

b) Die Problematik des § 216 StGB

Für eine klarere Abgrenzung des Tatbestands und der sich ergebenden Probleme sind zunächst die Vorschrift und die geltende Rechtslage näher zu beleuchten.

15 BGH, NStZ 1987, 345 ff.; BGHSt 50, 80 ff.; BGHSt 19, 135 ff.; *Roxin*, Tötung auf Verlangen und Suizidteilnahme. Geltendes Recht und Reformdiskussion, GA 2013, 313 ff.; *Hauck*, Rechtfertigende Einwilligung und Tötungsverbot, GA 2012, 202 ff.

16 *Weigend* (Fn. 6), ZStW 1998, 44 (60).

17 *Sternberg-Lieben* (Fn. 7), S. 83.

18 *Sternberg-Lieben* (Fn. 7), S. 83.

19 *Weigend* (Fn. 6), ZStW 1998, 44 (56).

aa) Grundsätzliche Voraussetzungen des § 216 StGB

Gem. § 216 Abs. 1 StGB ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, wenn der Täter durch das ernsthafte und ausdrückliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt wurde.

Das Verlangen stellt in diesem Fall keine bloße Einwilligung dar, sondern muss darüber hinausgehen; der Betroffene darf also nicht lediglich einverstanden gewesen sein.[20] Dieses Verlangen ist ernstlich, wenn es von freiem Willen getragen und zielbewusst auf die Tötung gerichtet war, und nicht nur aus der Sicht des Täters, sondern aufgrund subjektiv freiverantwortlichen Entschlusses des Opfers.[21] Ausdrücklich ist das Verlangen, wenn es in eindeutiger, unmissverständlicher Weise gestellt worden ist – nicht notwendigerweise durch Worte, sondern ggf. auch anhand eindeutiger Gesten.[22] Die Bestimmung zur Tötung schließlich führt zur Schuldminderung[23] und kann wie bei der Anstiftung nur bejaht werden, wenn der Täter nicht ohnehin schon zur Tötung des Sterbewilligen entschlossen war.[24]

Nach der wohl h.A. in der Literatur handelt es sich bei § 216 StGB nicht um einen ggü. § 212 StGB eigenständigen Tatbestand,[25] sondern um eine Privilegierung.[26] Die mildere Strafe soll sich hierbei nach einem Teil der Literatur wohl daraus ableiten, dass sich der Täter in einer Konfliktsituation befindet.[27] Nachvollziehbarer ist jedoch das Argument, den Täter des § 216 StGB dadurch zu privilegieren, dass seine Tat nur schwer von der straflosen Beihilfe zum Suizid abzugrenzen ist.[28]

bb) Die aktuelle Rechtslage

Wird von der Indisponibilität des Rechtsguts Leben gesprochen,[29] so ist damit eigentlich gemeint, dass die Verletzung des eigenen Lebens nicht einwilligungsfähig ist.[30] Tatsächlich ergeben sich hier jedoch Grenzbereiche, die später im Bereich der Legitimation des § 216 StGB erneut aufgegriffen und hier lediglich zum Zweck der korrekten Terminologie kurz erläutert werden sollen:

Nach geltendem Recht sind die passive Sterbehilfe, die indirekte aktive Sterbehilfe und (an sich) die eben bereits angesprochene Beihilfe zum Suizid straflos.[31] Bei der passiven Sterbehilfe handelt es sich um einen ärztlich

20 *Eser/Sternberg-Lieben*, in: Sch/Schr (Fn. 9), § 216 StGB, Rn. 5.

21 *Eser/Sternberg-Lieben*, in: Sch/Schr (Fn. 9), § 216 StGB, Rn. 8.

22 *Eser/Sternberg-Lieben*, in: Sch/Schr (Fn. 9), § 216 StGB, Rn. 7.

23 *Fischer*, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen (Kommentar), 63. Aufl. 2016, § 216 StGB, Rn. 7.

24 *Eser/Sternberg-Lieben*, in: Sch/Schr (Fn. 9), § 216 StGB, Rn. 9.

25 So jedoch BGHSt 13, 162 (165); *Eser/Sternberg-Lieben*, in: Sch/Schr (Fn. 9), § 216 StGB, Rn. 2.

26 *Fischer*, StGBKomm (Fn. 23), § 216 StGB, Rn. 2; *Eisele*, Strafrecht Besonderer Teil I, 2. Aufl. 2012, S. 77, Rn. 203; *Kindhäuser*, Strafrecht Besonderer Teil I, 7. Aufl. 2015, § 3, Rn. 8; *ders.*, Strafrecht BT I, § 1, Rn. 2 m.w.N.

27 *Eisele*, StR BT I (Fn. 26), S. 77, Rn. 203.

28 *Fischer*, StGBKomm (Fn. 23), § 216 StGB, Rn. 2.

29 *Hauck* (Fn. 15), GA 2012, 202 (212).

30 *Hauck* (Fn. 15), GA 2012, 202 (212).

31 *Lorenz*, Aktuelle Verfassungsfragen der Euthanasie, JZ 2009, 57 (58).

kontrollierten Behandlungsabbruch. Von der indirekten aktiven Sterbehilfe wird gesprochen, wenn einem Sterbenden zum Zweck der Schmerzlinderung ein Medikament verabreicht wird, das – lediglich als Nebeneffekt – zur Folge hat, dass der Patient nicht wesentlich früher stirbt.[32] Mit der Einführung des § 217 StGB n.F. hat der Gesetzgeber außerdem nun die „geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung" unter Strafe gestellt, was von Seiten der Literatur teils scharf kritisiert wurde und gegenüber den etwas progressiveren Entwicklungen der letzten Jahre einen Rückschritt darstellen könnte.[33] Hiernach ist nicht mehr jede Beihilfe zum Suizid straflos, sondern nur noch die, die nicht auf eine wiederkehrende Tätigkeit ausgelegt ist.

Die Abgrenzung zwischen den verschiedenen Formen der Sterbehilfe gestaltet sich im Einzelfall also schwierig und ist damit bereits eins der zahlreichen Probleme, die sich im Bereich der Verfügbarkeit des Lebens stellen. Zudem stellt sich hier bereits die Frage, ob das Leben als Rechtsgut ausdrücklich nicht dispositionsfähig ist oder ob es doch unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein kann, darüber zu verfügen.

cc) Das Leben als absolutes Gut

Während die obigen Ausführungen den Schluss zulassen, dass über das eigene Leben zumindest ausnahmsweise frei verfügt werden kann,[34] verstehen Teile der Literatur und Rechtsprechung das Leben als unverfügbares Gut.[35] Argumentiert wird beispielsweise von *Hauck* mit den zahlreichen Straftatbeständen des StGB, durch die der Schutz vor Tötungshandlungen und lebensgefährdenden Delikten gewährleistet werden sollen.[36] Die Straflosigkeit der genannten Sterbehilfe-Formen wird als Widerspruch zum generellen Lebensschutz verstanden,[37] der nur aufgehoben wird durch die hohen Anforderungen, die an mögliche Eingriffe in das Rechtsgut gestellt werden. Diese möglichen Eingriffe stellen jedoch lediglich Ausnahmen dar und begründen keine Annahme einer bloß eingeschränkten Disponibilität.[38]

Darin verbirgt sich jedoch eher die Forderung nach absolutem Lebensschutz als eine zutreffende Einschätzung der Rechtslage. Das Leben genießt in der Hierarchie der Rechtsgüter eine Sonderstellung und begründet die Möglichkeit, überhaupt über andere Rechtsgüter verfügen zu können; es ist unersetzlich und ein Verzicht darauf irreversibel.[39] Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass der Schutz vor seiner Gefährdung und sogar seinem Verlust im Einzelfall hinter höherwertigen Interessen zurücktreten kann – beispielsweise im Notwehrrecht, wo, ein unerträgliches Missverhältnis ausgenommen, die Tötung des Angreifers zur Wahrung eigener Interessen legitim sein kann.[40] Die oben genannten straflosen Sterbehilfe-Formen sind somit nicht die einzigen Ausnahmen von einem solchen „Grundsatz". Von einem absoluten Vorrang des Lebensschutzes vor allem anderen kann folglich nicht ausgegangen werden.[41]

3. Die Diskussion um die Tötung auf Verlangen

Somit ist also das Rechtsgut Leben nicht absolut indisponibel, seine Verfügbarkeit wird durch § 216 StGB lediglich eingeschränkt. Wenn das Leben jedoch kein absolutes, sondern ein individuelles Gut ist,[42] stellt sich allerdings die Frage, ob diese durch § 216 StGB gewährleistete Einschränkung für sich eigentlich legitim ist – oder ob eine generelle Verfügbarkeit des Lebens bejaht werden sollte. Diese Frage ist in den letzten Jahren in der Literatur wieder vermehrt kontrovers diskutiert worden, erwartungsgemäß häufig mit dem Ergebnis, sich weiterhin für die Erhaltung der geltenden Rechtslage auszusprechen.[43] Die hierbei häufig bemühten Argumente für eine Legitimation der Einschränkung und damit auch des § 216 StGB sollen daher im folgenden Abschnitt kurz dargestellt werden.

a) Die allgemeinen Interessen

Ein Ansatz zur Erklärung der Einschränkung einer Dispositionsbefugnis bezieht sich auf die Interessen der Allgemeinheit, auf die bereits kurz eingegangen wurde. Hiernach besteht zwar das Selbstbestimmungsrecht des Individuums, ihm wird aber das Interesse der Gesellschaft an seinem Weiterleben entgegengehalten.[44] Die Gesellschaft bestehe notwendigerweise aus ihren einzelnen, lebenden Mitgliedern und habe schon aus Gründen ihrer Funktionsfähigkeit ein Interesse an deren Weiterleben. Dem Individuum wird zwar keine Pflicht zum Leben auferlegt, was auch der Straflosigkeit des freiverantwortlichen Suizids widerspräche, doch eine Straflosigkeit einer durch einen Dritten ausgeführten Tötung auf das Verlangen des Sterbewilligen hin sei vor dem Hintergrund des Interesses der Gemeinschaft nicht zu rechtfertigen.[45]

32 *Chatzikostas* (Fn. 2), S. 72.

33 *Kubiciel*, Neufassung des Mordtatbestands und Kriminalisierung der Suizidbeihilfe, in: ZRP 2015, 194 (197).

34 *Chatzikostas* (Fn. 2), S. 209; *Verrel*, Selbstbestimmungsrecht contra Lebensschutz, JZ 1996, 224 (226).

35 BGHSt 4, 88 (93); BGHSt 7, 112 (114); *Hauck* (Fn. 15), GA 2012, 202 (202).

36 *Hauck* (Fn. 15), GA 2012, 202 (205).

37 *Lorenz* (Fn. 31), JZ 2009, 57 (57).

38 *Hauck* (Fn. 15), GA 2012, 202 (206).

39 *Chatzikostas* (Fn. 2), S. 239.

40 *Chatzikostas* (Fn. 2), S. 241; *Dreier*, Grenzen des Tötungsverbots I, JZ 2007, 261 (263).

41 *Hoerster*, Rechtsethische Überlegungen zur Freigabe der Sterbehilfe, NJW 1986, 1786 (1787).

42 *Hoerster* (Fn. 41), NJW 1986, 1786 (1787); *Chatzikostas* (Fn. 2), S. 209.

43 *Ingelfinger*, Patientenautonomie und Strafrecht bei der Sterbebegleitung, JZ 2006, 821 (830); *Lorenz* (Fn. 31), JZ 2009, 57 (67); *Roxin* (Fn. 15), GA 2013, 313 (327).

44 *Weigend* (Fn. 6), ZStW 1998, 44 (66).

45 *Vöhringer*, Tötung auf Verlangen. Die Abgrenzung des § 216 StGB zur straflosen Beihilfe zum Suizid sowie das Verhältnis von privilegierenden zu qualifizierenden Tötungsumständen, 2008, S. 62.

Diese Ansicht ist jedoch mit der Berücksichtigung der Erklärung für die grundsätzliche Dispositionsbefugnis über Rechtsgüter bereits abgelehnt worden.[46] Das Individuum ist der primäre Inhaber seiner Individualrechtsgüter und es ist nicht ersichtlich, wieso eine erneute Abwägung zwischen seiner Autonomie und den Interessen der Gesellschaft an seinem Weiterleben nun anders ausfallen sollte. Wenn unterstellt wird, die Individualrechtsgüter stünden zuallererst dem Individuum zu und das Selbstbestimmungsrecht rechtfertige auch eine weitgehende Dispositionsbefugnis darüber,[47] dann kann nicht jetzt ein reines „Interesse der Allgemeinheit" am Weiterleben des sterbewilligen Individuums höher gewertet werden als dessen autonome Entscheidung.

b) Die Tabuisierung des fremden Lebens

Ebenfalls zum Argument des allgemeinen Interesses gehört die Ansicht, mithilfe der ausdrücklichen Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen werde das Tabu der Fremdtötung aufrechterhalten und stabilisiert.[48] Diese Ansicht stellt im Prinzip die Fortsetzung der u.a. von *Hauck* vertretenen Unverfügbarkeit des Lebens als absolutem Rechtsgut dar. Eine Akzeptanz der einverständlichen Fremdtötung könnte den Respekt vor dem fremden Leben beeinträchtigen.[49] Durch den Straftatbestand des § 216 StGB und die Beschränkung der eigenen Verfügbarkeit über das Leben soll die Achtung vor dem fremden Leben gestärkt werden, um Missbrauchsgefahren und der daraus entstehenden Gefährdung Dritter vorzubeugen.[50] Das Interesse der Allgemeinheit an der Sicherung des fremden Lebens und am Respekt davor wird als so hoch eingeordnet, dass das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen dahinter zurücktreten soll.

Selbst wenn man hier abweichend von der oberen Ansicht annähme, das Selbstbestimmungsrecht könne zugunsten des allgemeinen Respekts vor dem fremden Leben zurücktreten, kann dieses Argument jedoch nicht vollständig überzeugen:

Zum einen unterstellt es, der Respekt vor dem fremden Leben könne durch entsprechende Regelungen im Strafgesetzbuch erhalten werden. Für den juristischen Laien muss es aber schwer verständlich sein, wieso das Injizieren einer tödlichen Spritze auf den ausdrücklichen Wunsch der Sterbewilligen eine Straftat darstellen soll, während das reine Präparieren und notfalls sogar Anreichen der Spritze den Helfer als straflos dastehen lässt[51] – das wiederum, solange dieser nicht „geschäftsmäßig" i.S.d. § 217 StGB handelt. Letzterer wurde laut der Gesetzesbegründung auch zu dem Zweck konzipiert, das Tötungstabu zu stabilisieren[52] – bislang scheint es an dieser Stabilität zu mangeln. Zumindest aber kann der Laie sich die Frage stellen, wieso die Beihilfe zum Suizid nicht generell unter Strafe steht, sondern nur in den Fällen, in denen diese Tätigkeit auf Wiederholung ausgelegt ist. Er wird vor diesem Hintergrund nicht den Eindruck erhalten, das menschliche Leben sei „unantastbar", zumal die öffentliche Diskussion zu diesem Thema in den seltensten Fällen mit sachlichen Argumenten aufwartet.[53]

Zum anderen ergibt sich hier das Problem, dass der Sterbewunsch des Einzelnen vor diesem Hintergrund zur reinen Stärkung der entgegengesetzten Position abgelehnt wird.[54] Es stellt sich die Frage, inwiefern es mit der Menschenwürde zu vereinbaren ist, dem Sterbewilligen, der diesen Willen womöglich aufgrund einer Lähmung nicht mehr umsetzen kann, zum Leben zu „zwingen", um ein eigenes Prinzip zu vertreten.[55]

Das Tötungstabu reicht also, wie gezeigt, zur Legitimation von § 216 StGB nicht aus. Trotzdem wird mit dem Hinweis auf den nötigen Respekt vor dem fremden Leben nicht nur dieses Verbot selbst in Fällen aufrechterhalten, in denen der Betroffene sein Leben eben nicht mehr ausschließlich selbst beenden kann, sondern mit der Einführung von § 217 StGB wird diese unzureichende Argumentation wiederholt und bestärkt.[56] Demjenigen, der sich nicht auf Verlangen von einem anderen töten lassen will, wird nun also mit demselben zweifelhaften Argument auch noch der Weg dahin versperrt, sich bei seinem eigenen Suizid von Menschen (zumindest innerhalb Deutschlands) helfen zu lassen, die über genügend Erfahrung verfügen, ihm dies auf möglichst schmerzlose Weise zu ermöglichen.[57]

aa) Problem: Der gelähmte Sterbewillige

In der Konsequenz kann also der Fall eintreten, dass ein sterbewilliger Mensch aufgrund einer Lähmung nicht einmal mehr in der Lage ist, einen Knopf zu bedienen, durch den ihm ein tödlich wirkendes Mittel injiziert wird. Als Argument, wieso er dann nicht von jemand anderem ein solches Mittel verabreicht bekommen soll, muss die Stabilisierung des Tötungstabus herhalten, oft auch in Kombination mit der Würde des Menschen, weil man sein eigenes Leben nicht als lebensunwert

46 *Sternberg-Lieben* (Fn. 7), S. 58 ff.

47 *Sternberg-Lieben* (Fn. 7), S. 397.

48 *Lorenz* (Fn. 31), JZ 2009, 57 (58); *Hauck* (Fn. 15), GA 2012, 202 (210); *Schroth*, Sterbehilfe als strafrechtliches Problem. Selbstbestimmung und Schutzwürdigkeit des tödlich Kranken, GA 2006, 549 (560); *Ingelfinger* (Fn. 43), JZ 2006, 821 (822).

49 *Hauck* (Fn. 15), GA 2012, 202 (210).

50 *Chatzikostas* (Fn. 2), S. 239.

51 *Kubiciel*, Tötung auf Verlangen und assistierter Suizid als selbstbestimmtes Sterben?, JZ 2009, 600 (601); *Chatzikostas* (Fn. 2), S. 249.

52 *Kubiciel*, Zur Verfassungskonformität des § 217 StGB, ZIS 2016, 396 (397).

53 *Lüderssen*, Aktive Sterbehilfe – Rechte und Pflichten, JZ 2006, 689 (689).

54 *Kubiciel* (Fn. 51), JZ 2009, 600 (601); *ders.* (Fn. 33), ZRP 2015, 194 (197).

55 *Kubiciel* (Fn. 51), JZ 2009, 600 (601); *ders.* (Fn. 33), ZRP 2015, 194 (197).

56 *Kubiciel* (Fn. 52), ZIS 2016, 396 (397); *Oglakcioglu*, in: Beck'scher Online-Kommentar StGB, Stand 07.05.2016, § 217 Rn. 8.

57 *Kubiciel* (Fn. 52), ZIS 2016, 396 (397); *Oglakcioglu*, in: Beck'scher Online-Kommentar StGB, Stand 07.05.2016, § 217 Rn. 8; *Kusch*, In Würde sterben – nur im Ausland? NStZ 2007, 436 (441); *Roxin* (Fn. 15), GA 2013, 313 (324).

klassifizieren darf – der Mensch degradiere sich damit selbst zum Objekt.[58] Diese Begründung hat schon für § 216 StGB nicht funktioniert, und genauso wenig funktioniert sie für § 217 StGB; aber die Instrumentalisierung des einzelnen Menschen zu diesem Zweck wird dafür umso deutlicher.

Die Menschenwürde gilt als absolut und unantastbar.[59] Auf sie kann nicht verzichtet werden; die Aufgabe des Staates ist es, sie zu schützen und zu achten.[60] Es handelt sich hierbei um eine Aufgabe von höchstem Verfassungsrang, kein Rechtsgut steht in der Hierarchie höher und wird absoluter geschützt als sie.[61] Paradox ist, dass sie vom Staat so sehr verteidigt werden soll, dass der Einzelne in seiner Handlungsfreiheit gegebenenfalls eingeschränkt wird.[62] In nicht wenigen Fällen ist Personen untersagt worden, ihr Handeln so fortzuführen, mit dem Hinweis, sie berührten damit ihre eigene Menschenwürde und dies sei unzulässig. Im „Zwergenweitwurf"-Fall war der Kläger der namensgebende Kleinwüchsige, der sich zur allgemeinen Belustigung als „Bonsai Warrior" von Männern aus dem Publikum einer Veranstaltung möglichst weit hatte werfen lassen. Er klagte gegen die Untersagung dieser Veranstaltung und verlor mit dem Hinweis, dass er auf seine Menschenwürde nicht verzichten dürfe.[63]

Schon dieses Urteil wirft die Frage auf, ob der Betroffene hier wirklich vor einem möglichen Würdeverlust geschützt wurde – oder ob er nicht daran gehindert wurde, sie gerade im Rahmen seiner Autonomie auszuüben.[64] Dass sie gegen den Willen der betreffenden Person „geschützt" werden soll, wenn dies überhaupt möglich ist, ist problematisch – es scheint, als sei die Unantastbarkeit der Menschenwürde wichtiger als die Tatsache, dass der Einzelne sich tatsächlich als autonom und würdevoll begreift.

bb) Würdigung der Argumente

Ist diese Argumentation schon umstritten, wenn ein so absolutes Gut wie die Menschenwürde auf beiden Seiten der Abwägung steht,[65] muss es das umso mehr sein, wenn auf einer Seite ein Rechtsgut steht, das weit weniger unantastbar ist. Nach der *Dürig'schen* Objektformel wird die Menschenwürde berührt, wenn der Mensch seine Subjektsqualität verliert und zum Objekt staatlichen Handelns gemacht, also instrumentalisiert wird.[66] Nun bittet ein Mensch einen anderen, ihn zu töten, weil er selbst das nicht mehr tun kann und er zumindest noch das Gefühl haben möchte, am Ende seines Lebens seine Autonomie und seine Würde gewahrt zu haben. Dies wird ihm nach dieser Auffassung mit der Begründung untersagt, er degradiere sich damit selbst zum Objekt. Das dürfe er nicht[67] – und in der Konsequenz soll er gegen seinen Willen am Leben bleiben, bis er z.B. an einer (aufgrund einer entsprechenden Patientenverfügung) unbehandelten Infektion stirbt, nachdem er die letzten Tage oder Wochen vor seinem Tod nur noch mit starken Schmerzmitteln überstanden hat.

Die Argumente, die für die Auffassung vorgebracht werden, dies geschehe zum Schutz der Würde, vermögen kaum zu überzeugen[68] – die Befürchtung etwa, ein möglicher „Dammbruch" (dazu weiter unten) stelle die Würde des Menschen in Frage,[69] wird in den Raum gestellt, ohne eine nähere Erklärung zu dem Grund für diese Annahme zu bieten.[70] Gegen sie sprechen umso stärkere: Der Betroffene will, auch ohne Anstoß durch die Rechtsordnung, schon aus sich selbst heraus würdevoll sterben. Es mag aus dem Gesetz kein Recht auf Selbsttötung abgeleitet werden können,[71] doch ein Recht auf ein menschenwürdiges Sterben kann man wohl annehmen.[72] Dies will der Betroffene ausüben. Er möchte den Zeitpunkt seines Todes, soweit es geht, selbst wählen. Darüber hinaus möchte er von seinen Angehörigen womöglich so in Erinnerung behalten werden können, wie sie ihn sein ganzes Leben lang gesehen haben. Er möchte zurechnungsfähig sein, soweit es geht, sich auf seinen Tod einstellen und sich damit abfinden können. All das wird er der Möglichkeit vorziehen, länger zu leben, dafür aber auf starke Schmerzmittel oder künstliche Beatmung/Ernährung angewiesen zu sein und darauf warten zu müssen, bis sein Körper von selbst aufgibt. Natürlich könnte der Patient festlegen, dass nicht mehr behandelt, sondern nur noch mit Schmerzmitteln geholfen werden soll, so dass er bei einer Lungenentzündung beispielsweise nicht mehr davon geheilt wird, sondern lediglich mittels entsprechender Medikation seine Schmerzen gelindert werden und er so womöglich an der Entzündung stirbt. Das ist der von der aktuellen Gesetzgebung tolerierte Weg – aber soll das tatsächlich weniger die Menschenwürde berühren als die Bitte des gleichen Menschen an einen Dritten, ihn zu töten, um

58 *Dreier*, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, Band I, Präambel, Art. 1-19, 3. Aufl. 2013, Art. 1 I, Rn. 149; *Kubiciel* (Fn. 51), JZ 2009, 600 (603).

59 *V. Münch*, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Band 1, Präambel, Art. 1-69, 6. Aufl. 2012, Art. 1 I, Rn. 4.

60 *Dreier*, GGKomm (Fn. 58), Art. 1 I, Rn. 132; *v. Münch*, in: v. Münch/Kunig, GG (Fn. 59), Art. 1 I, Rn. 30.

61 *V. Münch*, in: v. Münch/Kunig, GG (Fn. 59), Art. 1 I, Rn. 5.

62 *Dreier*, GGKomm (Fn. 58), Art. 1 I, Rn. 149; *v. Münch*, in: v. Münch/Kunig, GG (Fn. 59), Art. 1 I, Rn. 12, 34.

63 VG Neustadt, NVwZ 1993, 98 (101).

64 *Dreier*, GGKomm (Fn. 58), Art. 1 I, Rn. 149 ff.

65 So auch zum Fall *Daschner* (zur Problematik der „Rettungsfolter" mit der Frage nach einer möglichen Abwägung zwischen der Würde des Täters und der des Opfers): *Dreier*, GGKomm (Fn. 58), Art. 1 I, Rn. 133.

66 *Di Fabio* in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 75. Ergänzungslieferung, Stand September 2015, Art. 2 Nr. 1, Rn. 15.

67 VG Neustadt, NVwZ 1993, 98 (101).

68 *Dreier*, GGKomm (Fn. 58), Art. 1 I, Rn. 153; *Roxin* (Fn. 15), GA 2013, 313 (321); *Schroth* (Fn. 48), GA 2006, 549 (561).

69 *V. Münch*, in: v. Münch/Kunig, GG (Fn. 59), Art. 1 I, Rn. 36; *Hoerster* (Fn. 41), NJW 1986, 1786 (1792).

70 *V. Münch*, in: v. Münch/Kunig, GG (Fn. 59), Art. 1 I, Rn. 36; *Hoerster* (Fn. 41), NJW 1986, 1786 (1792); *Kubiciel* (Fn. 51), JZ 2009, 600 (603).

71 *V. Münch*, in: v. Münch/Kunig, GG (Fn. 58), Art. 1 I, Rn. 36.

72 *Di Fabio* in: Maunz/Dürig (Fn. 66), Rn. 14; *v. Münch*, in: v. Münch/Kunig, GG (Fn. 59), Art. 1 I, Rn. 36.

ihm all das zu ersparen? Und inwiefern stärkt dieser Ansatz das Tabu der Fremdtötung?

Wenn das Tötungstabu nicht ausreicht, um § 216 StGB zu legitimieren, dann kann es auch nicht ausreichen, um solche Situationen zu rechtfertigen. Die Diskussion, ob der Einzelne entgegen seines Willens in seiner Würde geschützt werden dürfte und sollte oder ob nicht vielmehr die Ausübung seines Willens seine Würde schützt, außen vor gelassen und einmal nur dieses spezielle Szenario betrachtend: Nicht mehr selbständig atmen, essen oder andere körperliche Funktionen ausüben zu können und von einem Dritten dabei Hilfe zu benötigen, wird von vielen Menschen als entwürdigend betrachtet. Den Tag zudem nur noch unter Einfluss von Schmerzmitteln bewältigen zu können, während man auf den Tod wartet, den man gern früher und selbstbestimmt herbeiführen würde, aber nicht kann, ist eine Vorstellung, die jede eigene Autonomie in Frage stellt – und auch jede Idee von einem Sterben in Würde. Wenn man nun all dies in Kauf nimmt zugunsten eines Tötungstabus, dessen mangelnde Stabilität selbst dem Gesetzgeber bewusst ist[73] und das in dieser Form auch nicht realistisch ist,[74] instrumentalisiert man den Einzelnen für eine Demonstration des eigenen Verständnisses gesellschaftlicher und rechtlicher Ideale.[75] Selbst wenn man die Menschenwürde gegen ein anderes Grundrecht abwägen könnte, müsste offensichtlich sein, dass dies unverhältnismäßig ist. Der Mensch wird zum Objekt gemacht, er verliert nach dieser Begründung jede Qualität eines autonomen, würdevollen, ernstzunehmenden Individuums und wird lediglich noch als Demonstration missbraucht. Das stellt eine Verletzung seiner Würde dar,[76] nicht den Schutz, dem der Staat sich verschrieben hat.

c) Das Dammbruchargument

Relativ eng verwandt ist das Argument der Gefahr eines „Dammbruchs", der Ausweitung der einmal für straflos erklärten Tötung auf ausdrückliches Verlangen des Sterbewilligen zu einer straflosen Tötung bloß noch auf eine reine Einwilligung hin. Gefürchtet wird die stückweise Annäherung an einen Zustand, der nach jetziger Ansicht eindeutig abzulehnen wäre – beispielsweise die Befürwortung einer Tötung auf „Verlangen" bei bewusstlosen Patienten.[77] Hierbei handelt es sich um eine Befürchtung, deren Daseinsberechtigung auch von Gegnern der Strafbarkeit des § 216 StGB nicht abgestritten wird.[78] So führt beispielsweise *Roxin* an, es könne ein „Trend" dahingehend entstehen, diese Möglichkeit auch zu ergreifen, z.B. als alter und kranker Mensch aufgrund der Sorge, den Angehörigen zur Last zu fallen, nach der Tötung zu verlangen.[79]

Die Besorgnis vor einer entsprechenden Ausweitung mag tatsächlich nicht vollkommen unbegründet sein. Allerdings führt diese Argumentation dazu, aufgrund eines reinen Verdachts der moralischen und rechtlichen Ausweitung der Anwendungsmöglichkeiten eine Strafbarkeit anzunehmen.[80] Die Befürchtung, hierdurch könnte es zu Missbrauchsfällen kommen, rechtfertigt allein noch kein Verbot, sondern kann allenfalls im Zusammenhang mit anderen Argumenten diese Einschränkung rechtfertigen.[81] Zudem darf nicht vernachlässigt werden, dass nach geltender Rechtslage der alte und kranke Mensch nach eigenen Möglichkeiten auch jetzt schon eigenverantwortlich sein Leben beenden kann, wenn er es wünscht – auf diesen Punkt wird aber im weiteren Verlauf dieser Diskussion noch eingegangen.

d) Die Beweisschwierigkeiten

Aus einer eher technischen Richtung kommt die Ansicht, § 216 StGB wirke Beweisschwierigkeiten entgegen. Wegen der Unmöglichkeit, das Opfer noch nach seinem tatsächlichen Willen zu befragen, ergäbe sich die Problematik, *in dubio pro reo* von einer einverständlichen Tötung ausgehen zu müssen und so ggf. einen Freispruch zu riskieren, wo keine Einwilligung des Opfers vorlag.[82] Daher wird vertreten, durch die Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen sei gewährleistet, dass zumindest niemand, der einen anderen Menschen getötet hat und sich auf dessen Verlangen beruft, straffrei ausgehen kann.[83] Dieses Argument wird von *Chatzikostas* zumindest näher zur Rechtfertigung in Betracht gezogen, da die besondere Stellung des Rechtsguts Leben es ermögliche, ausnehmend hohe Anforderungen an die Beweismöglichkeiten zu stellen, um Missbrauchsgefahren vorzubeugen.

Im Ergebnis wird dies aber zu Recht abgelehnt. Schon die Tatsache, dass die reine Schwierigkeit einer Beweisführung keine Strafvorschrift begründen kann, spricht dagegen, hiermit einen so umfassenden Eingriff in die Selbstbestimmung zu rechtfertigen.[84] Zudem ist zu beachten, dass auch das zur (bereits an sich kritischen) Abgrenzung zwischen strafloser Suizidbeihilfe

73 *Kubiciel* (Fn. 52), ZIS 2016, 396 (397).

74 *Kubiciel* (Fn. 52), ZIS 2016, 396 (397); *Lüderssen* (Fn. 53), JZ 2006, 689 (689).

75 *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig (Fn. 66), Art. 2 Nr. 1, Rn. 14; *Kubiciel* (Fn. 33), ZRP 2015, 194 (197); *Schroth* (Fn. 48), GA 2006, 549 (569).

76 *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig (Fn. 66), Art. 2 Nr. 1, Rn. 14; *Kubiciel* (Fn. 33), ZRP 2015, 194 (197); *Schroth* (Fn. 48), GA 2006, 549 (569).

77 *Chatzikostas* (Fn. 2), S. 247; *Herzberg*, Der Fall Hackethal: Strafbare Tötung auf Verlangen?, NJW 1986, 1635 (1642); *Roxin*, Die Sterbehilfe im Spannungsfeld von Suizidteilnahme, erlaubtem Behandlungsabbruch und Tötung auf Verlangen, NStZ 1987, 345 (348).

78 *Herzberg* (Fn. 77), NJW 1986, 1635 (1642); *Kubiciel* (Fn. 51), JZ 2009, 600 (601); *Dreier*, Grenzen des Tötungsverbots II, JZ 2007, 317 (318).

79 *Roxin* (Fn. 15), GA 2013, 313 (324).

80 *Chatzikostas* (Fn. 2), S. 249.

81 *Chatzikostas* (Fn. 2), S. 249.

82 *Chatzikostas* (Fn. 2), S. 216.

83 *Chatzikostas* (Fn. 2), S. 261.

84 *Chatzikostas* (Fn. 2), S. 263.

und strafbarer Tötung auf Verlangen vorgenommene Kriterium der Tatherrschaft keinesfalls eine beweissichere, klar umrissene Möglichkeit darstellt, zu haltbaren Ergebnissen zu kommen. Mangels befriedigender Alternativen hielt und hält der BGH am Kriterium der Tatherrschaft fest und entscheidet so anhand einer nur schwer greifbaren Grenze darüber, ob jemand eine Freiheitsstrafe oder einen Freispruch zu erwarten hat. Es soll hiernach darauf ankommen, wer das unmittelbar zum Tode führende Geschehen tatsächlich beherrscht und welches Gewicht die Verfügung des Getöteten über sein Leben im Rahmen der tatsächlichen Umsetzung des Gesamtplans bekommen hat.[85] Verwiesen sei an dieser Stelle auf unseren oben angesprochenen Scophedal-Fall[86] und die Entscheidung des BGH zum einseitig fehlgeschlagenen Doppelselbstmord:[87] Im Scophedal-Fall wurde die Abgrenzung zwischen strafloser Beihilfe und strafbarer Tötung dergestalt vorgenommen, dass der BGH lediglich die Tatherrschaft feststellte und es ohne nähere Begründung dabei beließ.[88] *Roxin* stellte hingegen zutreffend fest, dass diese Abgrenzung bei weitem nicht so eindeutig war wie hier angenommen:[89] Es wäre zu problematisieren gewesen, ob N am Ende eines mehraktigen Geschehens die Tatherrschaft erlangte oder ob er lediglich einen im Wesentlichen bereits erfolgreichen Suizid abgesichert hat, nachdem im letzteren Fall für eine straflose Beihilfe zu entscheiden gewesen wäre.[90] Allein die Tatsache, dass *Roxin* und *Herzberg* diesem Thema jeweils einen Aufsatz widmen,[91] während der BGH die Entscheidung über ein problematisches Abgrenzungskriterium mit einem Satz abtut, zeigt, dass dieses Kriterium damit wohl kaum trennscharf und geeignet ist, eine Entscheidung über Strafbarkeit oder Straflosigkeit zu treffen.[92]

Ähnlich schwammig verläuft die Abgrenzung im „Gisela-Fall“: Die Getötete und der Angeklagte waren ein Paar, bis sich die 16-jährige G – aufgrund enormen Widerstandes seitens beider Familien – gegen die Beziehung und für den Suizid entschied. Dies teilte sie dem Angeklagten mit, der nach mehreren fehlgeschlagenen Versuchen, sie von diesem Plan abzubringen, vorschlug, den Suizid dann zumindest gemeinsam zu begehen. Der finale Plan nach einer Idee des Angeklagten sah vor, sich gemeinsam ins Auto zu setzen und die Abgase ins Wageninnere zu leiten. Während der Angeklagte die Vorkehrungen traf und so gut wie möglich den Wagen abdichtete, setzte sich G auf den Beifahrersitz und verriegelte ihre Tür. Nachdem der Plan in die Tat umgesetzt worden war, wurden beide bewusstlos;[93] G verstarb, der Angeklagte überlebte.[94] Der BGH sprach ihn der Tötung auf Verlangen schuldig, da er ihm die Tatherrschaft zusprach. Ausschlaggebendes Kriterium war das Argument, G habe zwar den PKW noch verlassen können, jedoch selbst nicht einschätzen können, wie lange sie dazu noch in der Lage sein würde.[95]

Diese Begründung zeigt deutlich, wie schwer dem BGH eine einleuchtende Trennung zwischen Beihilfe und strafbarer Tötungshandlung fallen muss. Über die ganz grundlegende Frage des Bestehens einer Strafbarkeit anhand eines derart schwammigen Kriteriums zu entscheiden, ist zumindest zweifelhaft und damit eher ein Gegenargument als ein Beweis der Annahme, der Straftatbestand des § 216 StGB könne Beweisschwierigkeiten entgegenwirken.

e) Paternalismus und der Schutz des Einzelnen vor Übereilung

Unter Paternalismus wird zunächst weit gefasst der Schutz einer Person vor Interessensverletzungen durch eigene Entscheidungen verstanden.[96] Während teilweise zwischen einem direkten und einem indirekten Paternalismus unterschieden wird,[97] plädiert *Chatzikostas* für die Einführung eines sogenannten „weichen“ Paternalismus, der im Gegensatz zum „harten“ Paternalismus die Autonomie des Individuums nicht ab-, sondern ausdrücklich anerkennt.[98]

Weithin wird für eine Legitimierung des § 216 StGB in diesem Rahmen damit argumentiert, den Einzelnen vor einer übereilten, nicht ernstlich gewollten Verfügung über sein Leben bzw. seinen Verzicht darauf schützen zu wollen. Der Sterbewillige, der womöglich in einem Moment der Trauer, Verwirrung oder Angst einen Dritten um die Durchführung der Tötungshandlung bittet, soll davor geschützt werden, in diesem Zustand die Entscheidung über Leben und Tod zu treffen.[99]

Hier findet nun auch die Begründung für die Straflosigkeit der Beihilfe zum Suizid und der strafbaren Tötung eines anderen auf dessen Verlangen ihren Platz: Die dahinterstehende Annahme ist die, dass der zur Tötung fest Entschlossene die hohe Hemmschwelle, die ihm sein Überlebensinstinkt vorgibt, selbst überschreitet und damit jeden letzten Zweifel an der Ernstlichkeit seines Sterbewillens vernichtet.[100] Durch die

85 *Fischer*, StGBKomm (Fn. 23), § 216 StGB, Rn. 4a.

86 BGH, NStZ 1987, 365 ff.; *Herzberg*, Die Quasi-Mittäterschaft bei § 216 StGB: Straftat oder straffreie Suizidbeteiligung? – BGH, NJW 1987, 1092, JuS 1988, 771 ff.

87 BGHSt 19, 135 (135).

88 Vgl. *Roxin* (Fn. 77), NStZ 1987, 345 (346).

89 *Roxin* (Fn. 77), NStZ 1987, 345 (346).

90 *Roxin* (Fn. 77), NStZ 1987, 345 (347).

91 *Roxin* (Fn. 77), NStZ 1987, 345 (347); *Herzberg* (Fn. 86), JuS 1988, 771 (771).

92 *Fischer*, StGBKomm (Fn. 23), § 216 StGB, Rn. 6.

93 BGHSt 19, 135 (135).

94 BGHSt 19, 135 (136).

95 BGHSt 19, 135 (140).

96 *Von Hirsch/Neumann*, Indirekter Paternalismus im Strafrecht am Beispiel der Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB), GA 2007, 671 (672).

97 *Von Hirsch/Neumann*, Indirekter Paternalismus im Strafrecht am Beispiel der Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB), GA 2007, 671 (672).

98 *Chatzikostas* (Fn. 2), S. 266.

99 *Chatzikostas* (Fn. 2), S. 265; *Kubiciel* (Fn. 33), ZRP 2015, 194 (197); *Roxin* (Fn. 15), GA 2013, 313 (327).

100 *Roxin* (Fn. 15), GA 2013, 313 (326).

Weitergabe an einen Dritten bestünde die Gefahr, dass der zur Selbsttötung Entschlossene eventuelle Willensmängel übersähe.[101] Dem Einwand des paternalistischen Eingriffs des Staates in das Selbstbestimmungsrecht[102] kann entgegengehalten werden, dass es hierbei nicht darum geht, die Autonomie des Einzelnen hinsichtlich solcher Entscheidungen zu hinterfragen, sondern sie im Gegenteil zu stärken. Das Individuum soll nicht davor geschützt werden, eine Entscheidung gegen sein eigenes Leben zu treffen, sondern lediglich davor, diese Entscheidung unerkannt nicht wirklich umsetzen zu wollen – was es bei einer eigenen Suiziddurchführung erkennen könne. Wenn eine solche Handlung aber ein anderer durchführe, könne es passieren, dass der Sterbewillige, der sich bei eigener Durchführung womöglich im letzten Moment anders besonnen hätte, diese Gelegenheit nicht mehr erhält.[103] Entsprechend dieser Argumentation entfällt nun auch die Straflosigkeit der Beihilfe, wenn diese geschäftsmäßig im Sinne des § 217 StGB durchgeführt wird.

Vor diesem Hintergrund dürfte *Chatzikostas'* Argument des „weichen" Paternalismus das einzig wirklich überzeugende sein. Eine Legimitation des § 216 StGB und damit der eingeschränkten Dispositionsbefugnis über das Rechtsgut Leben ist teilweise über diese Auffassung möglich.

Doch auch dieses Argument übersieht die Fälle, in denen ein sterbewilliger Mensch die finale notwendige Handlung nicht mehr selbst durchführen kann, weil er dazu körperlich nicht mehr in der Lage ist. Im Scophedal-Fall hatte O die zur Abgrenzung so wichtige Hemmschwelle bereits überschritten, indem er sich das Mittel verabreichte, bis er in Ohnmacht fiel – trotzdem wurde N gem. § 216 StGB verurteilt. So gelangt man am Schluss nach Sichtung der populärsten Argumente doch zu den Extremfällen, die die eigentlichen Problemfälle des § 216 StGB darstellen – und zu der Frage, wie vor diesem Hintergrund eine Strafbarkeit weiter gerechtfertigt werden kann, wenn einem Menschen zur Aufgabe seines Lebens keine anderen Möglichkeiten mehr zur Seite stehen als die Hilfe Dritter.

Die teilweise geforderte Lösung dieser Fälle über § 34 StGB[104] wird mit dem Argument abgelehnt, schon das Prinzip der Erlösungstötung passe nicht auf die Voraussetzungen des § 34 StGB, bei dem das Rechtsgut Leben keiner Abwägung unterliegen kann.[105] Es fehlt also nach wie vor an einer akzeptablen Lösung, mit der einzelfallgerecht unter diesen Umständen nicht erträgliche Leidenszustände verhindert werden können.

III. Fazit

Bei aller abstrakten Beschäftigung mit einer Vorschrift des Strafgesetzbuches sollte eines nicht vergessen werden: Die Tatsache, dass im Einzelfall ein sterbenskranker, leidender Mensch, dem anders nicht mehr geholfen werden kann, zum Leben gezwungen wird, soll in vielen der oben angeführten Argumentationsversuche dadurch gerechtfertigt werden, dass „übergeordnete Interessen" oder der Verdacht einer möglichen Gefahr im Raum stehen. Gegen das umstrittene Luftsicherheitsgesetz (die Freigabe des Abschusses eines entführten Flugzeugs zur Rettung der im Zielgebäude befindlichen Personen) wurde damit argumentiert, das Leben vieler könne nicht gegen das Leben einiger weniger abgewogen werden und jedes menschliche Leben habe seinen Wert – die Forderung, niemand dürfe über den Wert eines Lebens entscheiden, scheint eine weit verbreitete und gern genutzte Überzeugung zu sein. Sie funktioniert jedoch auch umgekehrt. Was stellt es für einen Eingriff in die Menschenwürde dar, den Einzelnen zum Leben zu zwingen, um einen Standpunkt zu verdeutlichen? Warum soll es nicht der Selbstbestimmung und der Menschenwürde widersprechen, dass eine Handvoll juristisch versierter, abstrakt denkender Intellektueller, weit weg von einem leidenden Menschen, diesem Menschen mitteilen darf, er habe sein Leben nicht für „nicht mehr lebenswert" zu halten, weil man das nie annehmen dürfe? Und wie kann der Einzelfall des gelähmten oder zu schwachen Sterbewilligen, dessen Wunsch hinten angestellt wird, um die „Achtung vor dem fremden Leben" aufrechtzuerhalten, dagegen gerechtfertigt werden, dass der Wert des Lebens nicht abgewogen werden darf? Hier scheint der Einzelfall des leidenden Menschen hingenommen zu werden, um eine eigene idealistische Ansicht zu verfechten, gleichgültig ob man den Betroffenen mit diesem Idealismus zum Vegetieren in einem für ihn unhaltbaren Zustand verdammt.

Betrachtet man nun die Möglichkeiten, die man als des Lebens müder Mensch im geltenden Rechtssystem hat, steht folgendes fest: Für den Sterbewilligen gibt es zahlreiche Möglichkeiten, aus dem Leben zu scheiden. Selbst der Behandlungsabbruch des unheilbar kranken, gelähmten Menschen, der selbst keine Tötungshandlung mehr vornehmen kann, wird früher oder später zu seinem Tod führen – beispielsweise dadurch, dass Infektionen oder Entzündungen nicht mehr versorgt werden. „Wer sterben will, der stirbt auch", erklärte mir zu dem Thema eine befreundete Krankenpflegerin. Aber dieser Zustand, in dem wegen eines völligen Ausschlusses einer straflosen aktiven Sterbehilfe ein Mensch so lange unversorgt dahinvegetiert, bis er stirbt, widerspricht endgültig der Idee des menschenwürdigen Sterbens.

Es mag also sein, dass zumindest mit dem Hinweis auf den Übereilungsschutz ein tragfähiges Argument für eine grundsätzliche Strafbarkeit einer Tötung auf Verlangen gefunden ist. Ohne weitergehende Überarbeitung der Vorschrift und eine ernsthafte, lebensnahe Auseinandersetzung mit der Problematik ist die aktuelle Rechtslage in diesem Bereich jedoch nicht haltbar.

101 *Kubiciel* (Fn. 33), ZRP 2015, 194 (197).

102 *Kubiciel* (Fn. 51), JZ 2009, 600 (601).

103 *Chatzikostas* (Fn. 2), S. 267.

104 *Fischer*, StGBKomm (Fn. 23), § 216 StGB, Rn. 13.

105 *Ingelfinger* (Fn. 43), JZ 2006, 821 (821); *Fischer*, StGBKomm (Fn. 23), Vor § 211 StGB, Rn. 71.